



X

N^o 4619 *

530

00 J



Hochw. Durchl. Fürstbischöfliche
Acten Hofen in der
Mitten nach obliche Erwählung
von der Reformierten in
Frankreich Verfolgung.

Abdruck

Der Röm. Keyser-
lichen May. etc. Mandat vnd be-
fehls/ an den Churfürsten zu Sachsen/
etc. der Achts Execution halben wieder
die Echtere/ vnd dero Receptatorn
Hertzog Johan Fridrichen
von Sachsen/ etc.

Sampt der zuuor außgegangenen
Achts erklerung/

Vnd darauff erfolgter Ankündigung
der würeklichen Achts Execution.

Auch des Churfürsten zu Sachsen/ etc.
Vorordenten Obersechsischen Kreises
Obersten/ Vorwarungs Schrift.

ANNO 1566.

Paulus Rom. 13.

Qui potestati resistit, Dei
ordinationi resistit.

№ 4620 *



W

IR Maximilian
der ander von Gottes
gnaden Erwölter Rö-
mischer Keyser / zu al-
len zeiten mehrer dess
Reichs / In Germani-
en / zu Hungern / Behem / Dalmatien /
Croacien vnd Schlawonien / etc. König /
Ertzhertzogk zu Osterreich / Hertzogk zu
Burgundi / Steyer / Kernten / Krain vñ
Wirtenbergk / etc. Graff zu Tyrol / etc.
Entbieten dem Hochgebornen Augusten
Hertzogen zu Sachssen / Landgraffen in
Döringen vnd Marggraffen zu Weissen /
des heiligē Rō. Reichs Ertzmarschalhen /
vnserm lieben Gheim vnd Churfürsten /
vnser freundschaft / gnad vñ alles guts.

Hochgeborner lieber Gheim vnd
Churfürst / Es weis Deine E. sich in
frischem angedencken eigentlich wol zu
erinnern / Wie vnd welcher massen /
auch aus was beweglichen vrsachen /
auff vnser nechst verflössens fünff vnd

A ij sechzig

sechzigsten Thars beschehen gemein aus
schreiben vnser jüngst in vnser vnd des
Reichs Stadt Augspurg gehaltenen er-
sten Reichstags / vnd durch die hernach
erfolgete vnser Keyserliche Propositi-
on / bey dem zweyten haubtpuncten ders-
selben / vnter andern auch / von wegen
dese verbotenen fräffels vnd hochsträff-
lichen Landfriedbruchs / zuuor erfolgter
vberfallung vnd plünderung halben der
Stadt Würtzburg / vnd was vber die
darauff von weylant vnserm lieben
Herren vnd vater Keyser Ferdinanden /
hochlöblicher Gottseliger gedechtnis / pu-
blicirte Acht Execution Mandat / wie-
der solchs Landfriedbruchs anstifter vnd
haupt Theter (als die vermüge vnd in-
halt vnser vnd des heiligen Reichs Ord-
nung vnd Abschied / in vnser vnd dese
Reichs Acht if so facto gefallen) Auch
vber den nachfolgenden hierumb ergan-
genen Wormbsischen Deputation Ab-
schied / vnd darauff gebürenden Execu-
tion

tion für hand zu nemen / von vnsern vnd
des Reichs Churfürsten / Fürsten vnd
gemeinen Stenden / ihr rathlichs bedens
cken / mit vorgehender stadelichen be
rathschlagung erfordert. Desgleichen
was gestalt vnd wie hefftig vnd dringens
lich / bey vns der Ehrwürdig Friderich
Bischoff zu Würtzburg vnser Fürst vnd
lieber Andechtiger / vmb gestrackte steiffe
fortsetzung angeregter würcklichen Ex
ecution / mehrmals angeruffen vnd ge
beten / vnd das zugleich fast ebenmessiger
gestalt / auch bey Deiner E. vnd meisten
theils der andern damals anwesende ge
wesen Chur vnd Fürsten Liebden / son
derlich vor vñ in angehendem Reichstage
embfänglich gesucht vnd sollicitirt. Auch
mehrmaln sich erkläret / das sein andacht
fernere einiger güelichen vnterhand
lung stadt zuchun / mit nichten ge
meint / Sondern allein vmb die Götli
che gerechtigkeit / würckliche vollstreck
unge derselben / geschrien vnd gantz fle
henlich

A iij

henlich

Vincent
von Rind
vns infult

ad Imploratio
epi

Et reliqua
etiam



henlich angehalten / Vnd sonderlich was
gestalt vns von jnen den gemeinē Reichs
Stenden / ihr ausführlich bedenccken / mit
einhelliger stimme vnd meinung stadt-
lich vnd wol bewogen / auff den verschie-
nen sechsten Maij vberreichte / dasselb von
vns darauff beliebet vnd approbirt / vnd
dann vermög solchen vnser / vnd ihr der
Reichs Stende / erfolgten eintrechtigen
gemeinen Reichs beschlus / vnd durch sie
anfenglich gerathne / hernach von vns
volfürte vernewte Aecht erklerung / nicht
allein wieder die zuuor ipso facto in die
Aecht gefallenen / auch anfenglich durch
ehegemelte hieuvorige Keyserliche Aecht
Execution Mandat / publicirte Landt-
friedbrüchige haubttheter vnd Echter /
Sondern auch specific vnd durch ein
besonderlich Mandat / wieder angeregter
Echter Receptatores / auffhalter vnd
vnterschleiffer / offentlich vnd zierlich
durch des Reichs Ertzmarshalh zu
Pappenheim proclamiren / außsruffen /
vnd

ausg. sind
in Rom.
15. M. Bud.
Daudr
Glefn

Publ. 147.

vnd darauff solche zwifache Aecht Man-
data/wieder die Echter vnd ire Recepta-
torn allenthalben ins Reich durch vnser
geschworne Speyrische Cammer Bo-
then verkünden vnd anschlagen lassen.
Auch ferner zu mehrer volge jetzt ange-
rürtes gemeinen Reichs beschlus an Her-
zog Johans Friderichen von Sachsen
den mitlern/als der zuuor eine lange zeit
zuwieder / mehr Hochgedachts Vnsers
Gottseligen lieben Herren vnd vaters
Keyser Ferdinanden / etc. vnd vnserer
selbst ernstlichen vnd hochuorpeenten
Rechtmessigen befelß / sampt angeheff-
ten scharffen Comminationen/die ange-
regten hauptsächlichen Echter / als für-
nemlich Wilhelmen von Grumbach /
Wilhelmen vom Stein / vnd Ernsten
von Wandeslohe / bey sich vnuerholen
gehalten / gehöget / gehauet / gehoffet /
beherbriget / vnd vnterschleiffet / Darzu
ire volnbrachte Landfriedbrüchige mis-
thaten zu entschuldigen vnd zuuerthei-
digen

digen vnterstanden / vnd sie mit aller
hand wol vñ gutthaten vberschüttet / etc.
Das erste vnser / nach ermelttem vnserm
vnd der Stende einhelligen gemeinen
Reichs beschlus / hochuerpeente Mandat /
den zwölfften nechstuerflossenes Monats
Waij ausgehen / ihme dasselbe durch ei-
nen vnserer ordentlichen geschwornen
Hoff Curriren oder Cammerbochen in
seine hand vberantworten / vnd dann
ferner auff ein vermeint vngegründ Re-
pliciren / solch jetzt gemeldt Mandat ver-
antwortungsweise wiederumb vnd also zum
zweiten mahl erholen / vnd ihme den zu-
uorn befohlenen vnterschiedlichen voln-
ziehungen zu pariren / abermals bey dem
Eyde vnd pflichten / mit welchem er vns
vnd dem Reich verwandt / sampt hinzu-
gestalten vorigen peen vnd straffen gebo-
ten. Nachgehends auch vñ zum dritten
mahl / diese jetzt erzeltte beyde ernstliche
Mandata vnd befelch / an ihne Hertzog
Hohans Friderich volgendts den fünfften
Julij

Julij wiederum als vernewet / vnd dero al-
ler pflichtschuldigen gehorsam leistung-
gen / bey den auch vor bestimpten peenen
mandiret / Darneben auch ihme alle sei-
ne im erst gemelten seinen ungegrüntem
Repliciren vnd vermeinten vnerhebli-
chen Justification schrift / angezogene
nichtige behelff / mit etwas doch kurtzer
ausführung / so viel vns für nötig ange-
sehen / bestendiglich widerlegt / ihme
seinen mercklichen gantz vnzimlichen
vnfug noch einsten klerlich vor augen ge-
stellet / wie wir denn darneben von dem
allen D. L. vnd den andern / vnsern vnd
des Reichs Churfürsten / auch den Chur-
vnd Fürsten der Sechsischen erbeynung /
vnd sonst allen andern ausschreibenden
Kreisfürsten vnd Kreisobersten / am sel-
ben fünfften tag Julij gleich lautende
Copeyen vnd abschriften vberschickt /
ihre Liebden auch / vnd die andern mit
ernst vermanet / auff den fall seines be-
harrenden ungehorsams / sich des viel be-
rürten

Executio
Omni an
h
h
obrip
h

B

rürten



rürten jüngsten gemeinen Reichs be-
schluss / vnd darauß erfolgtem abschied
zuerinnern / vnd im namen Gottes das
jenige gebürlich darzu zuthun / vnd ins
werck zustellen / so ein mal von vns vnd
gemeinen Reichs Stenden einhelliglich
statuirt / beschlossen / vnd vorabschiedet
worden. Vnd im fall der noth / ein
oder mehr der andern drey vorgenan-
ten / auch hierzu deputirten oder auch
mehrer Kreissen / durch verordente auff-
mahnung zu mithülfflichem wirkli-
chem beystande vnd zuzugs / der gebür
zugebrauchen.

Wann aber solchs alles / bey viel ge-
dachtem Hertzog Johan Fridrichen
mehrs nicht angesehen / auch mehrere
wirckung nicht gehabt / als das er an-
stadt der von gemeinen Stenden / vor-
nothwendig vnd billich erkanten vorab-
schieden / Auch durch das ins gantze Reich
ausgekündet general Mandat / vnd die
sonderbaren mehr berürten drey vnter-
schied

schiedliche verschlossene hochuorpeente
befelch/aufferlegte vnd gebotene heraus-
gebung der Echter / dieselbigen bey sich
trotzig vnd strack erhalten / Auch vnanz-
gesehen der von gemeinen Reichsstenden
bedechtiglich gerahtenen vernewerten
proscription Acht vnd Gberacht / vnd der
besondern erklerung aller Receptatorn
in gleiche peen des Landtfriedens ipso
facto gefallen zu sein / etc. Vnd auff
des alles erfolgten vnsern Reichs abschie-
de / dennoch dieselben Echter vorthin re-
ceptirt / solcher Receptation kein schew
getragen / auch denen abgesandten von
gemeinen Reichs Stenden / eine solche
vermessene / weitleufftige / vnbeständige
antwort in schriftten gegeben / welche
nicht allein allen erzeltē Reichs beschlūs-
sen / dem Abschiede vnd vnserm so offtem
ernsten Mandaten theils vngemess / teils
gantz vnd gar zu wieder / Sonderm
auch mit einfürung allerhandt Cauil-
lation vnd verkeren sins vnd verstands/
B ij vnser

vnseres Gottseligen lieben Herrn vnd va-
ter Keyser Ferdinands / vnd vnser selbst
hieuorigen Rechtmessigen klaren Man-
daten vnd befehlen / auch sonst in mehr
andere wege vnserer Keyserlichen hoheit
nicht verschonet / Sondern mit mehrer-
ley vngrund sein gantz sträffliche vnd so
offt vnd viel verbotene vnd abgeschaffte
Receptation noch zu beschöner (doch mit
allem vnfug) vnterstanden. Vnd zu
dem allem zu gantzlicher veracht vnser
vnd des Reichs Auctoritet / die zum an-
dern mal proclamirte Echter / so durch
gemeine Reichs Decreta vnd Mandata
aus den frieden in den vnfrieden gesetzt /
offentlich proscribirt vnd geächtet / vnd
also zu Rebellen vnd wiederwertigen des
Reichs erkleret / fast vberal in seinen
schrifften ehrliche gute Leut / ja seine Rā-
the vnd diener nennen / vnd sich gegen
vns vnd dem gantzen heiligen Reich / die-
ses vnd anderer mehr gleichen fellen eins
solchen freuenlichen vngehorsams / wie
derspens

derस्पennigkeit vnd veracht aller vorigen
vnd jetzigen verneweten Reichs Consti-
tutionen / Satzungen / Landtsfrieden /
Execution ordnungen vnd abschieden /
von viel erregter verbotener Recepta-
tion / der Echter besagende / vormessens-
lich vnd vorsetzlich beflissen vnd ge-
braucht / das wol bey menschen gedechts-
nis dergleichen im heiligen Reich nicht
viel erfahren.

So sein wir demnach vnuermeidens-
lich verursacht worden / gegen viel ex-
nanten Hertzog Hans Friderichen von
Sachsen / das letzte ernstliche versuchen /
durch mittel noch eines vnser Keyserli-
chen gebots zuthun / vnd an ihn ein offen
Peenal Mandat / sich auff die ehemals
in den vorigen Mandaten vnd befehlen
ausgedruckter mass ziehend / den zwölff-
ten Augusti ausgehen / vnd ihme dassel-
be abermals durch einen vnsern geschwor-
nen Hoff Currier zufertigen zulassen /
von welchem offenen Peenal Mandat

B ij

Deine

Seine R. auch hienebens gleichlautende
Copey zubefinden.

Wiewol nun solcher vnser Curriren
befelch gehabt / dasselbe offene Mandat
ihme Hertzog Hans Friderichen selbst
persönlich zu infinuiren / solchs auch also
zuuolziehen mehrmaln emsiglich gesucht
vnd begert / So ist doch derselbe ober al-
les steiff anhalten / nicht allein nicht für
ihne selbst verstatet / sondern er auch an-
fenglich in die Stadt Gotha / nicht einge-
lassen worden / vnuerhindert / das die sei-
nen / vnser Keyserlich Insigne auff vnser
Cammer Bohren büchssen gesehen.

Ob auch wol vns Er Hertzog Johans
Friderich damaln vnter wenig worten
zuuerstehen gegeben / das vns hernach
von ihme seine weitere beantwortung
ausfürlich angefügt werden solt / so ist
doch bis auff diesen tag / an vns von ime
weiter gar nichts gelangt / Allein das er
zumal an allem oberzelten vnuerhofften
beschwerlichen vngheorsam / trotz vnd
hohmuc

hohmut nicht ersetigt / sondern noch dar
über der verbitterten frecheit gewest /
das er gleich balde in wenig tagen nach
empfangung angeregts offener Peenal
Mandats / auff den jüngst durch unsere
Keyserliche Commissarien mit der Kren-
ckischen freyen Ritterschafft / wegen der
auch von gemeinen Reichs Stenden be-
dachten suchung vmb hülff wider gemei-
ner Christenheit Erbfeinde den Tür-
cken / zu Schweinfurt gehaltenen Rit-
ters tag / einen sondern gesandten / Börg
Tasch genant / daselbst hin abgefertiget /
mit einer solchen Instruction (deren
abschriffte wir auch beyhanden) dar-
durch nicht allein von newem vnd viel
mehr als zuvor ihe / der Echter Landt-
friedbrüchige missethaten zum höchsten
beglimpffe / gebillichet vnd vertheidigt /
Sondern auch vns vber alle unsere zu-
uorn beschehene erklerung vnd verma-
nung zu aller vngewür / vnd neben dem
grunde zugemessen / das durch ihne die
Echter

Echter biss anher mit vnserm vorwissen
vnd gnedigsten vorgünstigen in seinem
gleide / schutz vnd schirm / vnterhalten
worden / da doch dergleichen zulassung/
viel weniger vorgünstigung / vnser ge-
müt vnd gedancken nie berürt hat.

An dem es aber auch nicht genug / son-
dern er noch weiter die ehegedachte ehrl-
iche Ritterschafft zum hefftigsten verma-
net / sich der Echter als guter ehelicher /
auch (wie die wort lauten) vnschuldiger
Personen / vnd die alleine von Adelichen
Rittermessigen thaten vnd handlungen
wegē / mit grosser vndanckbarkeit genei-
det vnd verfolget würden / anzunemen /
vnd zu wieder erlangung des ihren / auch
zu haltung vnd volziehung des bewusten
abgenötigten Würtzburgischen vertrags
ihnen zuhelffen. Neben dem / das er auch
vnter andern gemeinen worten (die aber
nicht schwer zuuerstehen) solcher ehrl-
ichen Ritterschafft vnserhalb wieder-
wertige einbildung / auffgedrungen / vnd
diesel-

dieselbe wieder vns vnd vielleicht auch
andere fürneme friedliebende Chur vnd
Fürsten zureitzen nicht scheuch gehabt/
mit der entlichen vermanung / den Scha-
tern (die er wiederum als ihre beschwerten
vnd verdruckten freunde nennet) dienst-
lich / freundlich / wilfärig vñ befürderlich
zu sein / etc. darbey er sich auch schlieslich
für sein person mit grossen worten er-
böttig gemacht / ihnen hierunder bepfel-
lig zuerscheinen / vnd mit darstreckung
seines vermögens inen allen sampelichen
hinwieder gnediglichen zu wilfahren /
Auch mit rath / hülff vnd beystandt zu-
thun / vnd an ihme hierbey nichts erwin-
den zulassen. Welchem allem doch der
bemelte Ehrliebende Krenckisch Adel/
wenig gehör vnd gar keine volge gegeben/
Sondern sich mit ihrer beantwortung/
(wie wir bericht) also vernemen lassen/
wie solchs den gehorsamen getrewen / vn-
ser vnd des Reichs freyen Krenckischen
Ritterschafft / so als unsere freye Edele
C knecht/



knecht / allein vns vnd vnsern nachkom-
 men am Reich / Römische Keyser vñ Kö-
 nige / für ihr einiges heupt erkennen /
 gantz rhümlich vnd wol angestanden.

Wann es denn nun an dem / das mehr-
gesagter Hertzog Johans Friderich vnser
vnd gemeiner Stende so stadeliche anse-
henliche Reichs beschlüsse vnd Abschiede /
gantz vnd gar (wie auch noch) in vnges-
bürlichen veracht gesetzt / alle obuermel-
te vnser lieben Gottseligen Herren vnd
vaters Keyser Ferdinands hoch milder
gedechtniß / vnd vnser so ernste vnd
hochuerpeente Mandata / zum theil ver-
nichtet / zum theil zu vngleichem auch
schimpfflichem verstande gezogen / vnd
deren keinen in dem wenigsten nicht
gehorsamet / sondern die alle vorsetzlich
vberfahren / vnd in dem allen / alles wie-
derwertigen vngehorsams / in manch-
feltige wege / gegen vns vnd dem Reich
sich erzeiget / vnbedacht vnd vnuerhin-
dert / das die angeregten vier vnder-
schied-

schiedlichen Mandata / vnter den nach
begriffenen / daher nochwendiglich wie-
derumb erholten worten / ausdrückens-
lich dahin gestellet / Als nemlich / das
ihme Hertzog Johans Friderichen bey
dem eydt vnd pflichten / damit er vns
vnd dem heiligen Reich verwandt / auch
straff vnd peen des Landfriedens / vnd
sonderlich bey vnser vnd des heiligen
Reichs Achte vñ Oberachte / ernstlich auff-
erlegt vnd befohlen worden / das er die
durch zweyer vnterschiedlichen regieren-
den Römischen Keyser / vnd letztlich auff-
rath vñ gutachten aller gemeinen Reichs
Stende / zwifechtige erkläerte Echter /
Wilhelmen von Grumbach / vnd die an-
dern seine Wittechter / helffer vnd anhen-
ger / souiel sich dero bey ihme / oder seinem
hoff / oder sonst in seinen Landen / Obrig-
keiten vnd gebieten / enthielten / als bald
vnuerzüglich / gleich angesichts desselben /
vnd also auch der folgenden vnserer ge-
botsbrieffen vnd Mandaten / gefenglich

E ij einzie

einziehen / vñ sie bis auff vnsern weitem
bescheid vnd verordnung / dermassen in
enger sicherer guter verwahrung enthal-
tē solte / auff das sie daraus nicht entwer-
den noch entkommen können. Dann
wo er solchen vnserm ernstlichen befelch
nicht nachsetzen / vnd entweder den Ech-
ter von Grumbach vnd seine Witt Echter /
so viel deren in seinen Landen vnd Gb-
rigkeiten vorhandē / nicht gefenglich ein-
ziehen / oder aber aus der gefengnis ent-
kommen lassen / so würden wir den ein-
hellenigen mit Churfürsten / Fürsten vnd
gemeinen Stenden des heiligen Reichs
damals gemachten beschlus nach / weiter
gar nicht umbgehen können / vermöge
voriger vnd jetziger vnser vnd des heili-
gen Reichs Constitution vñ ordnung / die
ernstliche scherffere wege vnd mittel an
die handt zunemen / mit denen wir sei-
ner sonst viel lieber verschonen wolten.

Vnd wiewol wir vns zu ihme anders
nicht denn gehorsamer volziehung vn-
serer

serer ernstlichen befehl / vnd gemeinen
Reichs beschlusse gantzlich vnd vnzweif-
fenlich versehen / so hetten wir doch sol-
chen vnsern Hoffdiener vnd Curriren
deshalben / damit er die würckliche vol-
ziehung mit augen ansehen möchte / zu
ihme abgefertiget / vnd demselben befoh-
len / mit vnd bey zusein / das solchen vn-
sern ernstern befehlen / ein gewisses genü-
gen beschehe / etc. alles nach inhalt dieses
vnd der andern vnserer verschlossenē vnd
offenen Peenal Mandaten / denen allen
er doch so wol als den gemeinen Reichs
Ordnungen / auch sonderlich der Consti-
tution vñ vnserm jüngst promulgirtem
Mandat / wieder die Receptatorn / der-
massen vermessenlich vnd vngüblich
widerstrebt / wie hieroben nach leng er-
zelt / Vnd er Hertzog Johan Fridrich
von Sachsen der mitler / also hirdurch in
die peen des Landfriedens vnd alle ande-
re peenen vnd straffen / in den vielberür-
ten Keyserlichen Mandaten lauter außs-



gedruckt / ipso facto vnd mit der that ge-
fallen.

Solcher sein mercklicher wenig erhör-
ter vngehorsam / auch an ihm selbst der-
massen beschaffen / vnd so ferne außge-
streckt / auch eines solchen schedlichen vnd
abschewlichen Exempels ist / das vns zu
erhaltung vnserer vñ des heiligen Reichs /
Ehre / hoheit / vnd Reputation / vnd zu
nochwendiger handhab / der auch mehr
gedachten vnser vnd des Reichs heilsa-
men Landfriedens Constitutionen Ex-
ecution / vnd andere Ordnung / vnd für-
nemlich vnser jüngsten Augspurgischen
Reichs abschieds / vnd der daselbst zwis-
schen vns vnd gemeinen Stenden erfolg-
ten Reichs beschlüssen / gar nicht umb-
gangen werden kan / noch mag / zu gebür-
rendem / wol verursachten vnd wol ver-
schuldten ernstlichem einsehen vñ straff /
vnd also zu der letzt vorabschiedten vnd
nun mehrmals durch angeregte vnser
mandaten so offte vñ dick gedrawte wirck-
liche

liche Execution / gegen vnd wieder ihne
Hertzog Johan Friderichen von Sachs-
sen / als den offenbaren / wissenlichen / vñ
selbst bekantlichen / vnd Reichs kundli-
chen Receptatorn / auffhalter / vnter-
schleiffer / vñ bestercker der viel bestimpte
Echter / auch vngheorsame oberfarer / vñ
verachter vnserer Keyserlichen rechtmes-
sigen von gemeinen Reichstenden vor
nothwendig erkanten Mandat vñ gebot /
mit allem gebürenden ernst zuuorfarem.

Darauff vnd dem allen nach / geben
wir D. R. als dem Obersten des Ober-
sechssischē Kreis / hiermit den jenigen ver-
standt / so vns von Churfürsten / Für-
sten vnd gemeinen Stenden / krafft jüng-
sten Augspurgischen Reichs beschlussen
vnd abschiede / frey lediglich heimgestelt.

Regen auch Deiner R. auff / deren
hiermit bey den pflichten / damit sie vns
vnd dem heiligen Reich verwandt vnd
zugehan / gnediglich befehlende / das sie
in dem namen des Allmechtigen Gottes
ohne

ohne alles verziehen/angesichts dieses vn-
sers Keyserlichen befehls vnd Mandats/
der wircklichen Execution wieder viel
ernanten Hertzog Johan Friderichen
von Sachssen / als den offentlichen Re-
ceptatorn / auch die Echter / so viel deren
bey ihme oder anderswo zu betretten / ei-
nen tapffern vnd stadelichen anfang ge-
ben / sie mit heeres krafft vberziehen / iren
personen / leib / haab vnd gütern / Stedt /
Schlössern / befestungen / Landen vn̄ leu-
ten nachstellen / die zuhanden bringen.

Vnd was die Landt vnd Leute / sein
Hertzog Johan Friderichs theil betriffte /
so viel sich deren in vnsern vnd des Reichs
gehorsam ergeben werden / dieselbigen
auffnehmen / vnd damit auch sonst ferner
gegen den andern / so sich widersetzlich
erzeigen würden / weiter fürnehmen vnd
handeln solle / wess vnser neben In-
struction auff D. R. vnd vnserer zugeor-
dente Keyserliche Commissarien / ver-
fertigt / D. R. vnd sie / zu weiter nach-
richtung

richtung allenthalben weisen wirdt.

Vnd damit aber solchs desto richtiger vnd behender in schleunige vollendung zuziehen / so haben wir gleichsals die andere drey von vns vnd den gemeinen Reichstenden / zu diesem werck / vorz abschiedlich geordnete vnd bestimpte Kreis / gleich als baldt auch durch vnser sonderliche ernstliche Mandat vnd befehlich auffmanen lassen / vnd ihnen gnediglich aufferlegt vnd gebotten / auff Deiner E. erstes erfordern / derselben mit irer Kreis hülff / vermöge offtermeltes Reichs beschlus vñ jüngsten Augspurgischen abschieds / den nechsten als baldt / vnd ohne alle ausflucht zu ziehen / vnd zu dieser notwendigen ausrichtung ihres besten vermögens verholffen zu sein / vnd solches gar in kein seuminus oder verzügligkeit zustellen. Wie wir auch ebner massen auff den fall / do angeregter dreyer mit deputirter Kreissen hülffe vnd zuzuge / zu dieser vollend

D

dung

ding nicht genugsam / auch an die an-
dere Kreis Obersten gleichen befehlich
mit ihren Kreis hülffen auffermanung
vnd aufforderung gefast zusein / be-
nebens verfertigt ausgehen lassen / der
genedigen ungezweiffelten zuuersicht /
es soll im nochfall daran auch nicht
mangel erscheinen / angesehen / das Dei-
ne R. vnd die andern Churfürsten /
Fürsten vnd Stende alle sich zubeschei-
den wissen / in massen das jenig / so itzo
von vns verordnet / befohlen / Mandi-
ret / vnd ins werck gericht würdet / von
ihren Liebden vnd den ihnen selbst die-
ser gestalt mit gemeinem rath bedacht /
für nothwendig angesehen / solchs auch
Dein R. so wol als ihre Liebden / vnd
sie alle endlich schliessen vnd verabschie-
den helffen. Daher wir zwar das auch
wol vor der zeit fürnemen vnd vort-
setzen zulassen / vberflüssige versach ge-
habt / es auch gethan hetten / wo wir
nicht aus angeborner Keyserlicher sanfft-
mütig

mütigkeit alle andere eufferste mildere
mittel (gleichwol obuornomener weis
vnd massen vergebentlich / vnd ohne
alle wirckung) versuchen vnd vorher
gehen lassen / vnd in sonderheit ihe gerne
dese orths / Deiner E. löblichen Chur
fürstlichen hauses / namens vnd Stam
mens zu Sachsen / am liebsten verschos
nen / auch die Deputirten vnd andere
Kreis / dese vnkostens / vbrigen vnd ent
heben hetten wollen / wo solches oh
ne verletzung vnserer vnd des heiligen
Reichs / vnd desselben gehorsamer gemei
ner Stende ehre / Reputation vnd hoch
heit / lengern vmbgang haben mögen.

Wollen vns also zu Deiner E. vor
sich / vnd die andern Churfürsten / Für
sten vnd Stende dese gantzen Obersech
sischen Kreis / als darinne sich die viel
bemelte verbottene Receptation / vnd
anderer mehr vnleidenlicher vngehor
sam dese orths ereuget / gestrackter vnd
gantz eilender / behender verbringung

D ij ditz



ditz vnfers befehlichs vnd ernstlichen
Mandats / Vnd dabey sonderlich auch
dessen versehen / es solle vnd werde sich
Seine E. weder die nahete bluts ver-
wandschafft / noch sonst ichtes anders /
wie das auch namen haben möchte / ir-
ren / oder verhindern lassen. Sondern
allein das jenige ansehen / bedenccken
vnd vortsetzen / das Seiner E. pflicht-
schuldt / damit sie vns vnd dem Reich
verbunden vnd zugehan / vnd darauff
der jüngstliche zu Augspurg erfolgter
Reichsbeschlus vnd Abschied gerichte ist /
vermag vnd ausweist / Auch Seiner
E. vnd allen andern gehorsamen Chur
vnd Fürsten / vñ fürnemlich dem Kreiß
Obersten auff legen thut. Daran
erstattet Seine E. neben der schuldigen
gebür vnsern gnedigen willen vnd mei-
nung / in freundschafft vnd gnaden ge-
gen derselben anderwarts zubedenccken
vnd zuerkennen. Geben in vnser
Stadt Wien den dreyzehenden tag des

1502

Monats Decembris / Anno / etc. im
sechs vnd sechtzigsten / vnserer Reiche /
des Römischen im fünfften / des Hung-
rischen im vierdten / vnd dess Böhe-
mischen im achtzehenden.

Maximilian.

U. J. V. Zafy. D.

*Ad mandatum sacrae Cas.^a
Maiestatis proprium.*

E. Kirchschlager. Mst.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Nichts erklerung wie= der die Receptatorn der Echter.



Maximilian der
Ander/von Gottes gnaden Erwöl-
ter Römischer Keyser / zu allen ze-
iten Wehrer des Reichs / in Germa-
nien / zu Hungern / Beheim / Dal-
matien / Croatien vnd Sclauonien / etc. König / Ertz-
hertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / Steyr/
Kernten / Krain vnd Wirtemberg / etc. Graff zu Ty-
rol / etc. Fügen allen vnd jeden vnsern vnd des
heiligen Reichs Stenden / Gliedern vnd Vnterthan-
en / Was Wir den / Stands oder Wesens die seind/
souiell derselben den hernach benanten Personen / Als
vnsern vñ des heiligen Reichs Erklerten Echern / mit
Namen Wilhelmen von Grumbach / Wilhelmen
vom Stain / Ernsten von Mandesloe / Jobsten von
Zedwitz / Dietrich Pichten / vnd Michel Faistlen /
bisher vnder schlaiff gegeben / Sie gehauset / gehoffet/
geherberget / vnd auffenthaltē / Oder sich inen sonst an-
hengig vnd teylhafftig gemacht / oder künfftiglich inen
anhengig machen / sie hausen / hofen / herbergen / vnder-
schleiffen / vnd enthalten möchten / zu wissen. Nach
dem weiland der Durchleuchtigst Fürst / Herr Fer-
dinand /

dinand/Römischer Keyser/etc. Unser geliebter Herr
vnd Vater/hochlöblicher gedechtnus/verschienens drey
vnd sechzigsten Jars/der wenigsten Zahl / des vnuerse-
henen Landfriedbrüchigen gewaltigen oberfals/ Ein-
nehmung vnd plünderung halben / so sich damals mit
der Stadt Würtzburg zugetragen / gegen den Haupt-
thetern/Redlinführern vnd verursachern solcher Land-
friedbrüchigen that (als die vmb derselben willen / inn
Krafft des Jüngst allhie / Anno 2c. Neun vnd funff-
zig auffgerichteten Reichs Abschieds ober die Peen / in
andern Unsern vnd des heiligen Reichs Constitution/
Satzungen/Ordnungen / vnd sonderlich dem gemei-
nen ausgekündten Landfrieden begriffen / in vnser vnd
des Reichs Acht / ipso facto, gefallen) Als in son-
derheit gegen obgemelten Wilhelmen von Grumbach/
Wilhelmen vom Steyn / Ernstten von Wandesloe /
Jobsten von Zedwitz / Dietrich Pichten / vnd Michel
Feystlen / aus erheyschung ierer Keyf. May. obligenden
Keyserlichen Ampts iere General Acht Executions
Wandat / öffentlich ins heilig Reich ausgehen / Publi-
ciren vnd verkünden / vnd darinnen menniglich / bey
schweren hohen peenen vnd straffen / Vnd sonderlich
bey straff vnd peen des Landfriedens / Auch bey verlie-
rung aller Regalien / Lehen / Freyheiten / Gnaden/
schutz vnd schirms / so ein jeder vom heiligen Reich hat /
ernstlich anfferlegen vnd gebieten lassen / obgemelte
Wilhelmen von Grumbach / Wilhelmen vom Steyn /
Ernstten von Wandesloe / Jobsten von Zedwitz /
Dietrich Pichten / vnd Micheln Feystle / für ierer
Keyf.

Keyf. May. vnd des heiligen Reichs Echter zuhalten/
Sie in irer Mayestat Erblichen / auch des heiligen
Reichs angehörigen Fürstenthumben / Landen /
Graffschafften / Herrschafften / Gebieten / Gerichten /
Schlössern / Stedten / Wercken / Flecken / Dörffern /
Weylern / Höfen / Heusern / nicht einzulassen / zubau-
sen / hofen / herbergen / etzen / trencken / enthalten / lei-
den / dulden / fürzuschieben / durchzuschleyffen / zuschüt-
tzen / schirmen / vergleyten / Ihnen auch nicht zu pa-
chen / malen / noch eynige andere hülff / fürderung / für-
schub oder beystand zuthun / Sich auch sonst derselben
nicht teylhafftig / noch inen anhengig zu machen / noch
eynige gesellschaft oder gemeinschafft mit inen zuba-
ben / weder heimlich noch öffentlich / in keinerley weise
noch wege / Sondern sich dessen gantzlich vnd allerding
zuenthalten / zc. Ferners Inhalts Hochgedachts/
weiland vnser geliebten Herrn vnd Vaters / Keyser
Ferdinanden zc. deshalben ausgegangener offener Ge-
neral Mandat. Vnd aber solche ausgegangene Acht
Executions Mandat / von etlichen bis daher in schlech-
ter achtung gehalten / Sondern denselben in mehrerley
wege / mit auffenthaltung / vnderschleyff / vnd fürschub
der Echter / stracks zuwider vnd entgegen gehandelt
worden. Vnd wir denn für ein notturfft angesehen/
solchs an Churfürsten / Fürsten vnd gemeine Stende
des heiligen Reichs gelangen zulassen / vnd mit Rath
vnd zuthun derselben / nach den wegen vnd mitteln zu-
gedencken / wie vnd welcher massen Hochgedachts vns-
ers geliebten Herrn vnd Vaters / Keyf. Ferdinanden /

E

ausge

ausgegangene rechtmessige Executions Mandat / end-
lich einmal wirklich vollzogen / Vnd also vnser vnd
des heiligen Reichs Autoritet / Hoheit vnd Reputa-
tion / erhalten / vnd die Landfriedbrüchigen Echter /
andern zu einem Exempel vnd abschew / der gebür-
nach / gestrafft werden mögen. So haben wir
vns demnach mit den Anwesenden Churfürsten /
Fürsten vnd gemeinen Stenden des heiligen Reichs /
vnd der Abwesenden Rethen / Botschafften vnd
Gesandten / so allhie auff gegenwertigem Reichstage
bey vns versamlet sind / vnd sie hinwiderumb sich mit
vns / auff vorgehende / statliche / bedechtige vnd not-
dürfftige erwegung vnd berathschlagung der sachen /
einbelliglich verglichen vnd entschlossen / Das in alle-
weg vorangeregt weyland vnsero geliebten Herrn vnd
Vaters / Keyser Ferdinanden / gegen den Echten
ausgangen Acht Executions Mandat / wirklich zu-
volziehen / vnd deshalb widerumb zuuernewern vnd
zuscherpffen. Vnd ober das noch ferner / vnd in son-
derheit gegen gemelter Echter Receptatorn / auffent-
halten / helffern / vnd helfferahelffern / sondere Man-
dat / öffentlich ins Reich zu publicirn vnd auszukün-
den. Vnd darinnen denselben bey peen der Acht
zugebieten / sich der Echter zuentschlagen / Vnd da
sich die Echter noch bey jnen erhielten / Vns dieselben
zu gebürlicher straff zu vberantworten / vnd folgen zu-
lassen / Wie solches alles vnser mit Churfürsten / Für-
sten vnd gemeinen Stenden des heiligen Reichs be-
schlossene vergleichung ferner mit sich bringt vnd aus-
weist.

weist. Solchem Unserm / auch Churfürsten / Für-
sten vnd Stende des heiligen Reichs / gemeinem Reichs
beschluss nach / Empfehlen wir Euch der gedachte Ech-
ter Receptatorn / auffenthaltern / helffern / vñ helffers-
helffern / bey den pflichten / damit ein jeder Uns / vnd
dem heiligen Reich zugethan vnd verwand / Bey vor-
meidung Unser vnd des Reichs schweren vngnad vnd
straff / vnd in sonderheit bey Peen des Landfriedens /
vnd Unserer vnd des heiligen Reichs Acht vnd Ober-
acht / von Römischer Keyserlicher macht / hiemit ernst-
lich gebietend / Vnd wöllen / das Ir obgemelte Echter
hinfüro bey Euch in Ewern Oberkeiten vnd Gebietē /
Schlössern / Stedten / Wercken / Flecken / Dörffern /
Weylern / Höfen vnd Heusern / nicht hauset / hofet /
erzet / trencket / fürschiebet / vndererschleiffet / enthaltet /
noch jnen sonst eynige hülff / beystandt oder fürderung
leistet / oder Euch irer teylhafftig noch jnen anhengig
machtet / weder heimlich noch öffentlich / in keinerley
weise noch weg / Sondern Euch derselben gantzlich
entschlahet vnd eussert / Vnd da sich einer oder mehr
derselben / bey Ewr einem oder mehr bisher auffent-
halten / vnd dieser zeit noch enthielte / dene oder die-
selben als bald gefenglich einziehet / wol verwah-
ret / Uns iberantwortet / vnd zu gebürlicher Straff
folgen lasset. Auch von wegen das Ir vor ange-
regtem weyland Unser geliebten Herrn vnd Va-
ters Keyser Ferdinanden / ausgegangenem offenem
Keyserlichem Acht Executions Mandat / nicht
gehorsamet noch vollziehung geleyset /

Son-
E ij dern

der die Echter bis daher bey Euch vndergeschleyffet
vnd auffgehalten. Euch innerhalb drey Monat /
den nechsten nach Dato dieses Unserer Keyserlichen
Mandats / folgend bey vns stellet / vmb solche Ewers
vnghehorsams / vnd vngbürllicher verachtung willen
angeregter Mandat / bey Vns auszuführen / vnd ver-
dienter straff halben / nach gestalt vnd gelegenheit
ewers verprechens / gebürllichen Abtrag zuthun. Vnd
dann ferner Euch / den andern / so sich vielgedachte
Echter / künfftiglich fürzuschieben / vnderzuschleyffen /
auffzuhalten / zuhause / vnd zuherbergen vnterste-
hen möchten / mit gleichem Ernst / vnd bey gleichen
peenen vnd straffen / gebietend. Das ihr Euch des-
sen gantzlich vnd allerding enthaltet / vnd Euch hierin-
nen allenthalben / gehorsamlich haltet vnd erzeyget /
Als lieb Euch allen vnd Ewer jedem sey obberürte
straff / Vnd sonderlich die Peen / vnser vnd des heiligen
Reichs Acht vnd Oberacht zuuermeiden. Darcin
die jenigen / so hierin vngheorsam sein würden / ipso
facto, ohne eynige fernere erklerung gefallen sein /
(wie wir sie dann auch jetzt als dann / vnd dann als
jetzt / darcin erklet vnd denunciert haben wollen / von
obberürter Unserer Keyserlichen Macht vollkom-
menheit / in krafft dieses Brieffs.) Vnd daneben da
eynigem Stande / oder Vnterthanen des heiligen
Reichs / aus solchem der Echter vndergeschleyff vnd
auffenthalt / eyniger schaden erfolgen würde / densel-
ben die Receptatores / Auffenthalter vnd Fürschies-
ber der Echter / den Beschädigten abzutragen / schül-
dig

dig sein sollen. Das meynen Wir Ernstlich / vnd
wisse sich menniglich darnach zu richten. Mit
Orkund dieses Brieffs / Besiegelt mit vnserm Key-
serlichen auffgedruckten Insiegel. Geben in
Vnser vnd des Reichs Stadt Augspurg den dreyze-
henden tag des Monats Maij / Anno 1c. Sechs vnd
sechzig / Unserer Reich / des Römischen im
Vierden / des Hungerischen im Drit-
ten / vnd des Behemischen im
Achtzehenden.

Maximilian.

*Ad mandatum sacrae Cæs.
Maiestatis proprium.*



Abdruck

Der Röm. Keyser-
lichen May. vnser aller gnedigsten
Herren ankündigung der Achts Exe-
cution / gegen Hertzog Johans Frieder-
richen von Sachssen / durch irer May.
vnd des heiligen Reichs Ehrenhol-
den / geschehen vnd vorricht
den xxiiij. Decem-
bris /

A N N O .

M. D. L X V I .



Wir Maximilian

der Ander / von Gottes gnaden /
Erwelter Römischer Keyser / zu allenzeiten Wehrer
des Reichs / In Germanien / zu Hungern / Behem /
Dalmatien / Croatien vnd Slauonien / zc. König /
Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi /
Steir / Kernrden / Crain vnd Wirtemberg / zc. Graff
zu Tyrol / zc. Thun hiermit Hertzog Johann Fri-
derichen von Sachsen / dem Wittlern / zu wissen.

Alch deme in dem gantzen Römischen Reiche
uberall Landkündig / vnd jme selbst am besten be-
wust ist / Seiner Person gantz beschwerlicher / vnd
im Reich Deudtscher Nation / zuuor dergleichen von
Fürsten Personen nicht viel erhörter vngheorsam /
hon vnd hochmut / so nu mehr vber das dritte Jar an
einander beharlich geübt / mit verbotener vnd so offte
vnd dick / durch weyland vnsern geliebten Herrn vnd
Vatern Keyser Ferdinanden / Gottseliger vnd Hoch-
löblicher gedechtnis / Alch hernachmals vns selbst /
bey dem Eyd vnd Pflichten / damit er Hertzog Johans
Friderich damals jrer May. vnd nachfolgens vns /
vnd dem Reich verbunden / Alch sonst bey den höchsten
Peenen vnd Straffen / als fürnemlich der Peen des
Landfriedens / der Acht / vnd Oberacht / zum ernstlich-
sten abgeschafften / aber doch durch Ihn vnauffhörlich
beharten Receptation der Echter / Grumbachs vnd
seiner Wittchtere / Alch sonderlich die vorachtung /

vorz

vorschimpffung/ vnd vormessene vorsatzliche oberfah-
rungen vnd widerstrebungen / der letzern Unserm von
jüngsten Unserm Reichs beschlus vnd Abschied / auff
einbelligen Rath vnd Gutachten / Unser vnd des
Reichs Churfürsten / Fürsten vnd gemeinen Sten-
den hergerhärten / vnd so wol wider die Receptorin
der Echter / als sie die Echtere selbst / publicirten Achte
Wandat / sampt den darauff weiter ergangenen vier-
fechtigen verschlossenen vnd offenen sonderbarer Pec-
nal Mandaten / mit vngescheuchter hindansetzung der
Reichsstende selbst / durch beschehene schickung anse-
henlichen vnd guthertigen vormanens vnd warnens.
Vnd wes darauff von im Hertzog Johans Frideri-
chen vngüblicher / vnd zum theyl vorschimpffter
weise / mit angreiffung Unser Keyserlichen Hoheit
vnd warer Worten / Auch vorschweigung vnd vor-
haltung vnserer begründten ablehnunge / seiner ehe-
mals eingewendeten Cauillationen vnd nichtigen be-
helff / Vnd dann auch mit allerhand widerwertigen /
Fürnemlich aber der jenigen frechen vnd geschwinden
Practicken vnd auffwüglischen Einbildung / so von
Im Hertzog Johā Friderichen jüngst zu Schwein-
furt / bey der Ehrlichen Ritterschafft dermassen vn-
derstanden / das es zumalhn nimmermehr zuuorantwor-
ten / noch zu beschöner sein kan. Wie auch dieselbigen
Ehrliebende Adelige Leute / sich dessen nicht irren /
noch demselben vngüblichen zündten / als ehrlichen
fromen Rittermessigen Adelpersonen wol zustehet /
gehör oder folge geben wollen / &c.

Vnd

Vnd es also endtlich mit jme Hertzog Johana
Friderichen dahin gerathen / das er wider alle Reichs
Landfrieds Constitutionen / Executionen vnd andere
vorabschiedte Ordnungen / Fürnemlich aber dem
jüngsten Augspurgischen Abschied / gestrackt zuents
gegen / vnd mit vnleidlichen / auch vnerhörten vorach
tunge vnd vorschimpffunge aller Unserer / sonderlich
aber / Unsers letzten offenen Jme insinuirten Peen
nal Mandats / nicht allein auff der nicht partition
derselben Mandaten stracks fortgefahren / Sondern
sich auch öffentlich vor einen Landhaber / Vorgleyter /
Vnderschleyffer / Schützer vnd Vortheydiger dieser
Echtheit / vnd das dieselbigen von Jme vor ehrliche gute
Leute geachtet / auch seine Kethe vnd diener sein / vn
verholen gerhümet. Vnd also alle vnserere hieruorige
gnedige vnd Veterliche ermanungen / auch ernstliche
gebot / vnd sonderlich die Comminirten Peenen vnd
Straffen gar geringe gewogen / Der gestalt / das Vns
vormüge Unserer jüngsten Jme durch letztes offenen
peenal Mandats / auff diesen gantz widerwertigen fall
gethane erklerunge / solchen abschewlichen / vnd im heil
ligen Reich von einigem Fürstmessigen Stande / bey
Menschen gedechtnus nicht wol erfahren trotz / hoch
mut / vnd widerspennigkeit numehr lenger also zu zu
sehen / nicht gemeinet. Sondern dem jenigen / so Vns /
Vnsrem tragenden Keyserlichen Ampt nach / wol
gebüret / vnd Vns zu erhaltung Vnsrer vnd des Reichs
Ehre / Hoheit / Autoritet vnd Reputation / auch des
heylsamen Landfriedens / dessen Execution / auch an
dern

¶

derm

den Constitutionen / Satzungen vnd Ordenungen /
sonderlich des jüngsten Augspurgischen gemeinen
Reichs beschlus vnd Abschieds / zuhandeln vnd zuthun
gebüret / vnd oblige / Wir auch gantzlichen / vnd zum
besten befügt sein / numals im Namen Gottes fort-
zusetzen / nicht vmbgang haben mögen / angesehen / das
er Hertzog Johans Friderich von Sachsen / in die
Peen des Landfriedens / vnd alle andere Peenen vnd
Vorwirckungen / so die ehegemelten Reichs Ordnun-
gen / Constitutionen / Abschiede / vnd das besondere
Unser Augspurgisch offen Mandat / wider die Recepto-
ren / auch die andern darauff vom xij. Maij / andernt
Junij / fünfften Julij / vnd endlich xij. Augusti erfolg-
ten beschlossenen vnd offnen hochuorpeenten / befehl vnd
Mandaten / mitbringen / ipso facto gefallen.

Darauff vnd dem allem nach / thun wir Inr
Hertzog Johans Friderichen von Sachsen / dem
Witlern / hiermit bey diesem Unserm Keyserlichen
Reichs Herolden / ankündigen. Das wir auff gemei-
ner Reichs Stende beschehene vnd vorabschiedte heim-
stellung / dem Hochgebornen Augusto / Hertzogen zu
Sachsen / Landgraffen in Düringen / vnd Margraf-
fen zu Weissen / des heiligen Reichs Ertzmarischabl / r.
Unserm lieben Ehem vnd Churfürsten / nicht alleine
den verstand gegeben / Sondern S. R. auch als Ober-
sten des Ober Sächssischen Kreysses / mit allem gnedi-
gen Ernst / vnd bey den Pflichten / damit S. R. Was
vnd dem Reiche zugethan / aufferladen vnd befohlen /
deren von im Hertzog Johans Friderichen / so hoch
vnd wol

vnd wol vorschulden Execution / wider Ine / als den
wissentlichen / offenbaren / vorharlichen Receptato-
ren / vnd sonst mehr vielfaltiger weyse / vngheorsamen /
vberfabrer vnd fürsetzlichen Widerstreber Unserer
Mandaten / vnd des Reichs Constitutionen / vnd Ab-
schieden / so wol als den Ehtern selbst / mit dem aller-
ehhesten / vnseumlichst / behende / vnd so schleuntig als im-
mer menschlich vnd möglich / wircklichen / vnd ob Gott
wil guten anfang zugeben / vnd als dann fürder anders
mehr hierzu gehörig / fortzusetzen / wie S. R. vnd Un-
sere S. R. zugeordnete Keyserliche Commissarien /
dessen fernern befelch vnd nachrichtunge empfangen.

Vnd mehr gesatzter Hertzog Johans Friderich
von Sachsen desselben also hiermit ein wissenschaftte
haben sol.

Geben in Unser Stadt Wien / am zwölfften tag
des Monats Decembris / Anno 20. im Lxxvj. Unserer
Reiche / des Römischen im fünfften / des
Hungerischen im Vierden / vnd des
Behemischen im achtze-
henden.

Maximilian.

IV XXI Ad mandatum sacrae Caf.^e
Majestatis proprium.

V. I. V. Zafj. D.

E. Kirchsclager 113t.

H ü

Vorwarungs
Schriffte/so

Churfürst Augustus
zu Sachsen etc. als des Ober Säch-
sischen Kreiffes Vorordenter Oberster /
zu folge der Römisch. Key. May. etc. vnd
des heiligen Reichs zu Augspurg vor-
newerten Achte vnd einmütiglich be-
schlossenen Execution / wider die
Ehtere vnd dero Receptatorm
Hertzog Johann Frideri-
chen von Sachsen/
ausgehen las-
sen.

A N N O
M. D. L X V I.

Von Gottes Gnaden

Wir Augustus Hertzog zu Sachsen/
des heiligen Römischen Reichs Ertz-
marschalch vnd Churfürst/ Landgraff in
Döringen/ Marggraff zu Weissen/ vnd
Burggraff zu Magdeburg. Hügen
dem hochgebornen Fürsten Herrn Jo-
hans Friderichen Hertzogen zu Sachsen/
etc. Auch sonsten menniglich/ so die-
ser vnser offener Brieff vorkompt / hier-
mit zu wissen / das ihme vnuerborgen/
welcher gestalt weiland Keyser Ferdin-
andus höchstlöblicher gedechtnis / den
Echter/ Wilhelmen von Brumbach/ vnd
andere desselben anhengere / von wegen
der Landfriedbrüchigen plünderung der
Stadt Würtzburg/ in die Acht erkleret/
Vnd dieselbe Achterklerung auff jüngst
gehaltenem Reichstage zu Augspurg/
durch die jetzige regierende Keyser. May.
mit bewilligung Churfürsten / Fürsten
vnd Stenden des heiligen Reichs / ein-

K ij heilig



helliglich vernewert vnd publicirt / Auch
daneben einmütiglich decernirt vnd
vorabschiedet ist worden / wie es mit der
Execution / wieder solche Echter vnd
dero Receptatorn / gehalten werden sol-
le / Das auch die Key. May. zu folge sol-
ches gemeinen Reichs Abschieds / ihme
Hertzog Johans Fridrichen / mit drey-
en oder mehr vnterschiedlichen Wanda-
ten / bey peen der Acht vnd Eberacht /
ernstlich geboten / die Echter ihrer Keyf.
May. zur straffe folgen zulassen / vnd sich
dero gantzlich zu entschlahen / Welches
gleicher gestalt von den Erbeynungs
Vorwandten / Chur vnd Fürsten / auch
vns / durch schickung vnd schriften / zum
öfftern freundlich gesucht worden / Vñ
dann vber solches alles / gemeine Stende
des Reichs / ihnen durch eine ansehnliche
schickung freundlich erinnert / erma-
net / vnd zum höchsten ersucht vnd gebe-
ten / der Keyf. May. als seiner von Gott
geordneten hohen Obrigkeit / vnterthei-
nigsten

nigsten schuldigen gehorsam zu leisten/
vnd dero Peenal Mandaten/one fernere
Rebellion zu pariren/etc.

Wie er sich aber / dessen ungeachtet/
nicht alleine der Keyf. May. widersetzig
gemacht / vnd in seiner Rebellion verhar-
ret / sondern auch den Reichs gesandten
eine verechliche vnd beschwerliche ant-
wort (darinn der Keyf. May. Person/
vñ des gantzen Reichs Reputation nicht
geschonet) gegeben / vnd in Schrifften
zustellen / auch folgents in Druck vor-
fertigen lassen / Das ist Churfürsten/
Fürsten vnd Stenden / vnd sonst jeder-
männiglich kund vnd Notorium. Sone-
derlich aber auch ist aus derselben Ant-
wort vnd andern seinen schrifften befind-
lich / wie beschwerlich Er vns bezichtiget/
vnd ohn alle gegebene ursache / auch zu-
wieder der geschwornen Erbeynung / an
vnsern Fürstlichen wol hergebrachten
Ehren / Wirden vnd Stande / vnerfind-
lich antastet. Welchs wir vns zu gebür-
licher

licher zeit vnd gelegenheit / Fürstlich zu
eiffern / vnd mit grunde vnd warheit zu
uorantworten vnd abzulehnen / vorbe-
halten.

Vnd ob vns wol von ihme dadurch /
(weil er nicht alleine dem Rechten vñ al-
len Reichs Constitutionen / sondern auch
der mit Vns habenden Erbeynung / so
Er mit einem Corporlichen Eyde befe-
stiget vnd zuhalten geschworen / zuwie-
der / des heiligen Reichs Echter / auch
mörder / rauber / vnd vnser Feinde / so
vns nach leib vnd leben / Landen vnd
Leuten getrachtet / gehauet vnd gehe-
get) genugsame vnd vberflüssige vrsach
gegeben worden / solche beschwerden
vnd zugemessene schmach / auch in ande-
re wege vngerochen nicht zulassen. So
haben wir vns doch Gott dem Allmech-
tigen zu ehren / gemeinem frieden zum
besten / vnd in betrachtung / das wir sol-
cher vnerfindlichen aufflagen halben /
sondern zweiffel / bey allen hohen vnd nie-
dern

Deren standes ehrliebenden vnparteyische
Leuten / ohne das wol entschuldiget sein /
vberwunden / vñ souielfaltige zugefügte
beschwerungen / zündigungen vñ schme
hung / mit senfftmütigkeit erduldet /
auch dieselben Privatbeleidigungen vnd
iniuriē / auff vnlangst beschehene freund
liche beschickung der Hochgebornen Für
sten / vnserer freundlichen lieben Vet
tern / Ghemen / Schwegern / Brüdern
vnd geuattern / Pfaltzgraff Kriderichen
Churfürsten / Hertzogen Wilhelmen zu
Sülich / vnd Landgraff Philippen zu
Hessen / dahin gestellet / das wir Ihrer
Liebden / auch anderer vnserer Herrn
vnd Freunde / freundliche vnterhand
lung (jedoch das es vns an vnsern Fürst
lichen Ehren vnuorletzlich) mit vorge
hendem der Keyf. May. Rath / leiden
können / vnd vns ausdrücklich erkläret /
das wir solcher Privat sachen halben /
keinen krieg oder blutuorgiessen / vnd
vorderben vnserer beyderseits getrewen

1000

S

Land



Landtschafft / mit ihme anzufangen /
Sondern andere gebürliche mittel zuge-
brauchen gedechten / Es were dann das
wir von ihme darzu genötiget / vnd al-
so zur Defension gedrungen würden.
Wie wir denn auch nachmals gesinnet
sein / Aluch nichts von seinen Lan-
den vnd Leuten begeren / noch aus die-
ser Execution / einigen nutz zugewarten
haben.

Nach dem vns aber die Keyß. May.
gnedigst zu erkennen gegeben / das ihre
May. seinem halstarrigen vnleidlichen
trotz / hochmut / Rebellion vnd ungehor-
sam / lenger nicht zusehen / noch denen
vngestraffe hingehen lassen könnten / vnd
vns derwegen ernstlich mandiret vnd be-
fohlen / Das wir in krafft des Reichs
Abschieds / vnd als verordenter Oberster
dieses Ober Sechssischen Kreisses / die
Execution wieder die Echter / vnd Inert
als den hegern / schützen / vnd Recepta-
corn / mit aufforderung der andern drey
Kreis

Kreissen / fortsetzen vnd volnstrecken /
vnd damit lenger nicht verziehen sol-
ten / Vnd wir vns von wegen tragens
den Ampts / in vnsern Gewissen schül-
dig erkennen / Ihrer Keyf. May. vnter-
thenigst zugehorsamen. Als haben
wir solchem gemeinem werck der Execu-
tion / im namen des Allmechtigen / ei-
nen anfang machen / vnd Ihrer Keyf.
Mayestat Mandat gehorsamen vnd pas-
siren müssen. Wie Er solchs aus Ihrer
Keyf. May. beschehener ankündigung /
selbst zuuornemen.

Ob wir nun wol vor vns / mit sol-
cher Execution am liebsten verschonet
sein / auch Ihm gerne gönnen möchten /
das er sich anders in die sache geschicket /
die Keyf. May. vnd das Reich / zu sol-
chem ernst nicht vorursacht / noch die ar-
men vnwissenden vnd vnschuldigen Un-
terthanen / in solche noch vnd beschwe-
rung gefüret hette / Oder aber solches
mit vnuorzüglicher lieferung der Echter

S ij vnd

vnd ihrer Adherenten / vbergebung der
Feste / vnd Persönlicher demütiger aus-
söhnung bey der Keyf. May. noch vorkeme
vnd abwendete / Darzu wir Ime dann /
vngeachtet / das er solchs vmb Uns gar
nicht verdienet / gerne alle gebürliche för-
derunge thun wolten / So müssen wir
doch vnserm befohlenen Ampt dis fals /
wie andere des heiligen Reichs Kreis
Obersten vñ Stende / gehorsamlich nach-
kommen / vnd es den Anstiftern dieses
vnheils / gegen Gott vnd der Obrigkeit
zuuorantworten heimstellen.

Vnd wiewol die außgegangene Achte /
vnd jüngster des heiligen Reichs Ab-
schied / auch sonderlich der Keyf. May.
Peenal Mandaten / die Vorwahrung
dis fals mit sich bringen / Vnd wir vns
vber beschehene der Keyf. May. ankündi-
gung vñ vnser tragend Obersten Ampt /
dero billich nicht anmassen oder gebräu-
chen solten. Jedoch da dis fals einiger
Vorwahrung der Ehren / vor Uns als
dieses

dieses Kreiffes Obersten / oder von wegen
des Reichs vnd Uns zugeordneten Kreis-
sen / auch vnser jetzo bey einander habens-
den Kriegsvolcks zu Ross vnd fuss / vor-
nöten sein solte. So wollen wir die-
selbe hiermit / gegen Hertzog Johans
Friderichen / als Aufhalter / Schützer /
vnd Receptatorn der Echter vnd Land-
friedbrechere / öffentlich / Fürstlich vnd
zu aller Erbarkeit genugsam gethan ha-
ben / als ob die mit außgedruckten wor-
ten hierinn begriffen were. Des zu

Urkunde / haben Wir hierauff vn-
ser Churfürstlich Secret ge-
druckt / vnd vns mit ei-
gener hand vnter-
zeichnet.

78 52 $\frac{4}{h, 13}$
1

ULB Halle 3
004 067 266


TA-06



C



Der
lichen A
fehls/ an
etc. der A
die Ech
Hex

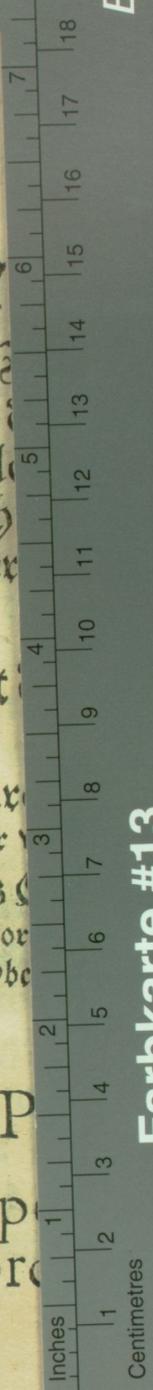
Sampt

Und dar
der
Nuch des
Doror
Obe

P
Qui p
oro

er=
d be
ssen/
ieder
en
nen
ung
etc.

ei



Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color

